46. Muß der Eigentümer einer öffentlichen Straße eine in den Luftraum über der Straße hineinragende, polizeilich genehmigte Lichtreklameanlage eines Straßenanliegers dulben?

BOB. § 905 Sat 2. Pr.NLN. §§ 78fig. I 8, § 7 II 15. GBG. § 13.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1929 i. S. M. u. Co. (Kl.) w. Stadtgemeinde B. (Bekl.). V 40/28.
 - I. Landgericht I Berlin,
 - II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin hat an ihrem in Berlin Ede Leivziger= und Markgrafenstraße gelegenen Sause, in dem sie ein Seibengeschäft betreibt, mit polizeilicher Genehmigung einen Lichtreklamekaften angebracht, der senkrecht zur Hausseite in der Leibziger Strafe in einer Breite bon ungefähr 1,20 m über den Bürgersteig ber im Eigentum der Beklagten stehenden Straße hinausragt. Der Kasten beginnt über der Dece des zweiten Stodwerks in einer Sohe von etwa 10 m über der Straße und steigt bis etwa zur Dede des vierten Stockwerks auf. Die Beklagte hat der Klägerin mitgeteilt, sie erachte lich als Eigentümerin bes Strakengelandes zur Unterlagung biefer sich über ihr Eigentum erstreckenden Anlage für befugt und werde sie nur gegen Erlegung einer jährlich zu zahlenden Gebühr gestatten. Darauf hat die Klägerin Feststellung begehrt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, den Lichtreklamestreifen zu beseitigen oder seine Beseitigung zu verlangen. Sie meint, die Beklagte dürfeihr Eigentumsrecht am Straßengelände nur in den durch das Gemeinwohl gesteckten Grenzen ausüben und muffe sich jede Einwirkung gefallen lassen, die vernünftigerweise und nach dem allgemeinen Gang der Entwicklung nicht als unzuläffige Beeinträchtigung bes Gigentums angesehen werben könne, wie dies für ihren Reklamekasten zutreffe. Das Landgericht hat festgestellt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, das Lichtreklameschild ber Rlägerin zu beseitigen ober bon ber Rlägerin seine Beseitigung zu verlangen. Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision ber Rlägerin führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Die beiden Vorinstanzen haben die Zulässigkeit der Lichtreklameanlage der Klägerin wesentlich nur aus dem Gesichtspunkt bes § 905 Sat 2 BGB. geprüft und dazu erörtert, ob sich die Anlage in einer solchen Höhe über der Grundstücksobersläche befinde, daß die Beklagte an der Ausschließung kein Interesse habe. Das Landgericht hat ein solches Interesse berneint, das Kammergericht hat es bejaht. Das Kammergericht meint, ein Interesse der Beklagten an der Verbietung des Eingriffs ergebe sich schon daraus, daß sie den Luftraum durch Vermietung ausnutzen wolle und dies auch könne, weil die Klägerin mit ihrer Anlage den Gemeingebrauch der Straße über die Interessen der Allgemeinheit hinaus ausnutzen wolle.

Mit Grund bezeichnet die Revision diese Ausschlierungen des Berufungsurteils als rechtsirrig. Das Ausschliefungsinteresse gegenzüber der Einwirkung im Sinne des § 905 Sah 2 BGB. kann nur begründet werden durch eine Beziehung zur Benuhung des Grundstücks. Nur solche Sinwirkungen sind gestattet, an deren Ausschließung der Sigentümer wegen ihrer Entsernung den der Oberssäche kein Interesse hat. Nicht aber genügt ein Interesse, das der Sigentümer lediglich dahin begründen würde, daß er für die Gestattung der Sinwirkung sich eine Bergütung ausbedingen könnte (Gruch. Bd. 58 S. 201; IVB. 1928 S. 502).

Indessen läft sich doch nach der örtlichen Lage, wie sie vom Vorberrichter tatsächlich festgestellt ist, eine Anwendung des § 905 San 2 BBB, zugunsten der Klägerin nicht begründen. Die Keststellungen ergeben, daß der Lichtreklamekasten von erheblicher Größe ift und sich in einer Ausdehnung von etwa 10 bis 20 m von der Grundstücksoberfläche aus gemessen innerhalb der Häuserreihe über ber Straße befindet. Für die Beurteilung der Frage, ob der Eigentumer an der Ausschließung ein Interesse hat, kommt es aber nach anerkannter Rechtsprechung nicht nur auf die augenblicklichen Berhältnisse an, sondern es ist auch die Möglichkeit künftiger Anderung nicht außer Betracht zu lassen. Hier handelt es sich nicht nur, wie die Revision meint, um eine theoretische Zukunftsmöglichkeit, sondern es liegt keineswegs fern, daß die Beklagte innerhalb des Straßenraums noch im Bereich der angrenzenden häuser selbst irgendwelche Unlagen machen ober burch andere machen lassen möchte, benen der Reklamestreifen hinderlich sein könnte. Die Entfernung der Anlage von der Grundstücksoberfläche ist keineswegs so groß, daß aus biesem Grunde die Beklagte sie gestatten mußte.

Aber zu einem der Rlägerin gunftigen Ergebnis führt die Betrachtung der Sache aus einem vom Berufungsrichter nur nebenbei berührten, von der Revision in zweiter Linie angeführten Gesichtspunkt, nämlich wegen ber aus ber Widmung ber Straße für ben öffentlichen Verkehr sich gegen ben Straßeneigentümer ergebenden Beschränkung. Wenn — so angesehen — die Alägerin mit ihrem Feststellungsbegehren geltend macht, daß ihr auf Grund einer sich aus dieser Beschränkung ergebenden Befugnis die Anlage zu gestatten sei, so erhebt sich zunächst die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs. Die Frage der allgemeinen, nicht auf besonderem privatrecht= lichen Rechtstitel beruhenden Gebrauchsbefugnis an einem öffentlichen Wege gehört dem öffentlichen Recht an. Trotdem liegt hier eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor. Die Beklagte macht mit ihrer Untersagung der Reklameanlage einen negatorischen Eigentumsansbruch geltend. Gegen diesen wendet sich die Klägerin mit negativer Keststellungsklage. Der Eigentumsanspruch liegt durchaus auf privatrechtlichem Gebiet. Diesem wird die Streitigkeit nicht dadurch entrückt, daß die Klägerin die von ihr beanspruchte Eingriffsbefugnis dem öffentlichen Recht entnimmt (NW. 1889 S. 88 Nr. 14; Rompetenzgerichtshof im Breuß, Verwaltungsblatt Bb. 19 S. 358). Hieran wird badurch nichts geändert, daß die Klägerin angriffsweise gegen den Unspruch vorgeht, bessen sich die Beklagte berühmt. Die Keststellungsklage ergibt lediglich eine Verschiebung der Parteirollen, ändert aber sonst nichts am Wesen dieses bürgerlichrechtlichen Streits.

Die zu entscheidende sachliche Frage ist die, ob dem Anlieger an einer öffentlichen Straße insolge der Bestimmung der Straße sür den öffentlichen Berkehr die Besugnis zur Haltung einer solchen Lichtreslame im Luftraum über dem Bürgersteig zusteht, wenn sie polizeilich genehmigt ist und den Berkehr nicht behindert; ob also das Eigentum am Straßengelände durch die Widmung sür den öffentlichen Berkehr derart beschränkt worden ist, daß diese Anlage geduldet werden muß. Allerdings stehen die öffentlichen Straßen im Privateigentum bestimmter Rechtssubjekte. Aber deren Eigentum ist dadurch beschränkt, daß die Straßen für den öffentlichen Gebrauch bestimmt worden sind. Der § 7 ALR. II 15 sagt: "der freie Gebrauch der Land- und Heerstraßen ist einem jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet." Der Gemein-

gebrauch an der Straße ist indessen nicht beschränkt auf den so umsschriebenen Berkehr im engsten Sinne, sondern die Straße dient kraft ihrer öffentlichen Widmung auch sonstigem allgemein außzgeübtem Gebrauch. Dabei sind die Straßenansieger auf Grund ihres räumlichen Berhältnisses zur Straße in gesteigertem Maß zu deren Benuhung imstande und auf deren Jnanspruchnahme angewiesen.

In dieser Richtung tommen für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechts, also auch für die Stadt Berlin, die Bestimmungen der §§ 78 bis 82 ALR. I 8 in Betracht. Dort ist vorgeschrieben, daß der Hauseigentümer Erker und in die Straße hinein sich erstredende Schilder - weiter auch andere, hier nicht intereffierende Einrichtungen — nur mit polizeilicher Erlaubnis anlegen, übrigens aber den Bürgersteig nuten dürfe, soweit dies ohne Berengung, Berunreinigung und Verunstaltung der Straffe geschehe: alles dies nach näheren Vorschriften der Polizeigesete eines Diese Vorschriften sind öffentlichrechtlicher Natur. ieben Oris. Sie stehen im Geset unter der Uberschrift "Einschränkungen des Eigentümers bei bem Bauen" und geben in erster Linie bauvolizeiliche Borichriften. Der verkehrspolizeiliche Grundfat der Offenhaltung der Strafe wird babei zur Geltung gebracht; weiter ist vorgeschrieben, wie weit der Straßenanlieger in der Benutung der Straße gehen darf. Dieje Anliegerbefugnis zur Benutung fremden Gigentums hat ihre Grundlage in ber Zweckbestimmung der Strafe und muß im übrigen die Schranken örtlicher Polizeivorschriften einhalten. Als öffentlichrechtliche Bestimmungen sind die §\$ 78 bis 82 ALR. I 8 auch jest noch in Geltung (Art. 55 EG. z. BGB.; val. auch Art. 89 Rr. 16 Br. AG. 3. BBB.). In ber Entscheibung bes erkennenben Senats in MGR. Bd. 30 S. 245 ist ausgesprochen worden, daß bem Straffenanlieger nach ben §§ 79 bis 81 ALR. I 8 unter gewissen Voraussetzungen eine beschränkte Benutung ber Strafe gu Privatzweden gestattet ist und daß sich der solchergestalt gesetlich begründeten Ginschränkung des Eigentums an öffentlichen Straßen berienige unterwirft, ber sein Grundeigentum zur öffentlichen Straffe bestimmt. Die weiter in jener Entscheidung ausgesprochene Meinung, der Strafenanlieger habe nach polizeilicher Genehmigung dem Strafeneigentumer gegenüber auch privatrechtlich die Berechtigung zu ber genehmigten Grenzüberschreitung, kann allerbings nicht aufrechterhalten werden. Es handelt sich dabei vielmehr um eine auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegende Befugnis des Straßenanliegers, die das am Straßengelände bestehende Pridateigentum des Straßeneigentümers einschränkt, und um einen Ausssluß des "Gemeingebrauchs" an der Straße. Höher als diese Besugnis des einzelnen stehen die allgemeinen Anforderungen des Berskehrs; sie muß diesen weichen, wenn ihre Ausübung mit der Berskehrsentwicklung nicht mehr vereindar sein sollte.

Unter die Borichrift des § 80 ADR. I 8. wonach der Strakenanlieger bestimmte Einrichtungen im Luftraum über der Strake halten darf, wenn sie polizeilich genehmigt sind, fällt auch der Lichtreklamekasten der Rlägerin. Eine solche auf der fortgeschrittenen technischen Entwicklung beruhende Anlage konnte selbstverständlich in ber alten landrechtlichen Bestimmung nicht genannt sein. Aber fie entspricht in ihrem Wesen, ber außeren Gestaltung, wie auch ihrem Awed nad durchaus ben bort genannten Einrichtungen eines Erkers und eines sich in die Strafe hinein erstreckenden Schildes. Desmegen ist sie bei sinngemäßer Auslegung des Gesetzes, wie sie die Entwicklung des Verkehrs und der Technik erfordert, mit unter diese Vorschrift zu begreifen. Daß die Lichtreklameanlage dem Strakenverkehr und anderen dort befindlichen Anlagen nicht hinderlich ist, ergibt sich baraus, daß sie die polizeiliche Genehmigung gefunden hat. Auch das Fluchtliniengeset vom 2. Juni 1875 steht einer Überschreitung der Baufluchtlinie auf Grund des § 80 ALR. 18 nicht entgegen (RGA. Bb. 30 S. 249). Das Ergebnis aus ben erörterten landrechtlichen Vorschriften ist die Zulässigkeit der baupolizeilich genehmigten Lichtreklamegnlage der Klägerin und eine hierdurch bewirkte Einschränkung der Eigentümerbefugnisse der Beklagten.

Im übrigen legen die erörterten landrechtlichen Vorschriften in der hier in Betracht kommenden Beziehung als Gesetzsinhalt nur das sest, was sich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus der Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr als "Gemeingebrauch" am öffentlichen Wege zugunsten der Straßenanlieger ergeben würde. Der Begriff des "Gemeingebrauchs" wird umschrieden als der "kraft öffentlichen Rechts einem jeden offenstehende freie Gestrauch der Wege für den Verkehr innerhalb der besonderen Bestimmungen der einzelnen Wege und innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen" (so Germershausen-Sendel Wegerecht 4. Ausl. S. 74),

als "der Gebrauch am öffentlichen Wege, der jedermann baran zusteht, ber aber in dem gleichen Recht aller übrigen seine natürliche Schranke findet" (so RG. in JW. 1928 S. 502 - WarnKipr. 1926 Mr. 158). Die Grenzen bes zulässigen Gemeingebrauchs stehen nicht ein für allemal fest, sind vielmehr örtlich und namentlich nach der Entwicklung der Verkehrsverhältnisse verschieden. stimmung der Strafe für den öffentlichen Gebrauch ist nicht auf den Verkehr im unmittelbaren Sinne, auf den Gebrauch "zum Reisen und Kortbringen von Sachen" beschränkt. Vielmehr hat die Straße, soweit es mit diesem Gebrauch vereinbar ist und keine polizeilichen Gesichtspunkte entgegenstehen, auch den aus dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger erwachsenen Bedürfnissen zu genügen. Dazu gehören Ankundigungen an das Bublikum. Solche haben stets in ben Luftraum der Straße hinein durch jeden stattgefunden, für ben bies Awed hatte und der dazu infolge der Lage seines Hauses imstande war, in ihrer Art wechselnd je nach den Reitverhältnissen. Berkehr und Technik haben sich auf die Lichtreklame hin entwickelt. Ein Eingriff in ben Stragenkörper felbst, wie beispielsweise beim Legen von Straßenbahnschienen (RGZ. Bb. 88 S. 14), findet dabei nicht statt. Aus biesen Gründen muß die Strafe fraft ihrer öffentlichen Widmung solchem Gebrauch dienen, solange das mit ihren sonstigen Zweden vereinbar ist. Entscheidend für die Grenzen des zulässigen Gemeingebrauchs, die wandelbar sind, ist die allgemeine und regelmäßige Gestaltung bes Berkehrs. Die von der Klägerin ausgeübte Lichtreklame entspricht, auch ihrer Art und ihrem Umfange nach, ber neuzeitlichen Entwicklung bes geschäftlichen Berkehrs, wie er sich in der Offentlichkeit auf der Straße abspielt. Sie steht mit den sonstigen Aweden der Strafe nicht in Widerstreit; insbesondere ist sie dem Berkehr nicht hinderlich. Deswegen führt auch, abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften des preußischen Landrechts, die Zwedwidmung der Straße bazu, dem Anlieger solche Befugnis zuzugestehen. Der Strafeneigentumer muß die sich aus der Ausübung solcher Befugnis ergebende Beschränkung seines Privateigentums als Ausfluß bes Gemeingebrauchs bulben.